

Kleingartenordnung des Kleingartenvereins „Am Stadtpark“ e. V. Chemnitz

Einleitung

Kleingärten sind Gärten, die dem Kleingärtner zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dienen (kleingärtnerische Nutzung) und in einer KGA (Legende der Abkürzungen am Schluss dieser KGO) liegen, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen zusammengefasst sind.

Das Kleingartenwesen dient der Gesundheitsförderung und Erholung der Bevölkerung. Seine Verwirklichung sowie das gemeinsame Miteinander bedingen, dass die Gartenfreunde gut nachbarschaftlich zusammenarbeiten, gegenseitig Rücksicht nehmen und die Parzellen kleingärtnerisch nutzen, wobei mindestens ein Drittel der Gartenfläche dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten bleiben muss.

Die Grundlage dieser Kleingartenordnung unseres Kleingartenvereins „Am Stadtpark“ e. V. sind das BkleingG mit seinen Ergänzungen, einschließlich § 20a „Überleitungsregelungen aus Anlass der Herstellung der Einheit Deutschlands“, die Ordnung über die Zustimmung zur Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen in den KGAn (Bauordnung) des SVCK, die StVO, die Rahmenkleingartenordnung des LSK sowie die Satzung unseres KGV.

1. Die Nutzung des Kleingartens

- 1.1. Bewirtschaftet werden die Kleingärten ausschließlich vom Pächter und von zu seinem Haushalt gehörenden Personen. Nachbarschaftshilfe bei der Gartenbewirtschaftung ist gestattet. Dauert sie länger als zusammenhängend 4 Wochen ist der Vorstand zu informieren.
- 1.2. Der Kleingarten ist in einem guten Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Kleingarten zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung des Pächters und seiner Angehörigen dient.
- 1.3. Die gesetzlichen Bestimmungen für Boden-, Pflanzen- und Umweltschutz sowie Ordnung, Sicherheit und Brandschutz gelten uneingeschränkt. Der Pächter ist verpflichtet, diesen Anordnungen nachzukommen. Der Vorstand übt in Abstimmung mit den zuständigen Behörden Anleitung und Kontrolle aus.

2. Bebauung

- 2.1. Im Kleingarten ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m² einschließlich überdachten Freisitzes zulässig. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. Das Vermieten derselben ist nicht gestattet.
- 2.2. Zweitbauten sind unzulässig. Dazu gehören auch Baulichkeiten, die aufgrund ihres Eigengewichtes mit dem Erdboden verbunden sind wie zum Beispiel Toiletten, Kamine aller Art, Wasserbecken (sogenannte Pools), Burgen und ähnliche Bauwerke, großflächige Überdachung von Terrassen, Wegbefestigungen sowie Versiegelung des Bodens mit

Ortsbeton bzw. Teer usw. Dabei ist es unerheblich, ob das Bauwerk genutzt wird oder nur zur Zierde dasteht.

Transportable Badebecken (Kinderplanschbecken) mit einem Fassungsvermögen von maximal 3 m³ und einer maximalen Füllhöhe von 50 cm können vom Vorstand des KGV während der Gartensaison genehmigt werden. Chemische Wasserzusätze sind nicht zulässig.

Vor dem Jahr 1990 mit angeblicher Genehmigung des Vorstandes errichtete Baulichkeiten (Schuppen bzw. Zweitbauten usw.) die den vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen widersprechen, müssen bei Forderung des SVCK, jedoch spätestens bei Pächterwechsel vom abgebenden Pächter auf dessen Kosten entfernt werden.

- 2.3. Vor Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer Gartenlaube oder anderer Baukörper muss für die Bauerlaubnis die schriftliche Zustimmung durch den Vorstand des KGV und sofern erforderlich beim SVCK eingeholt werden. Abweichungen von der genehmigten Bauzeichnung sind unzulässig.

Die Unterlagen zur Genehmigung entsprechend den bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren für Gartenlauben und weiteren Baulichkeiten in KGAn sind dem Vorstand des KGV 3fach einzureichen.

Der Pächter erhält 2 Exemplare zurück mit der vom Vorstand unterschriebenen Standortbestätigung sowie den für die Beantragung beim SVCK erforderlichen Unterlagen. Dem Pächter obliegen der Antrag zur Genehmigung sowie die daraus entstehenden Kosten.

- 2.4. Die Gartenlaube ist stets in einem gepflegten Zustand zu halten. Sitzplätze und Wegflächen dürfen nicht aus geschüttetem Beton bestehen oder ähnlich massiv angelegt sein. Sitzplätze und Wegflächen aus geschüttetem Beton, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser KGO vorhanden sind, sind spätestens bei Pächterwechsel auf Kosten des abgebenden Pächters zu entfernen und die bereinigte Fläche in einen ordentlichen Zustand zu versetzen.
- 2.5. Ein frei stehendes Kleingewächshaus sowie Frühbeetkästen dürfen nach Zustimmung des Vorstandes errichtet werden. Die Höhe des Kleingewächshauses ist maximal 2,50 m über Erde. Die Fläche beträgt bei Gärten bis 250 m² Pachtfläche bis 5 m², bei größeren Gärten bis maximal 12 m².

Folienzelte sind der Größe des Gartens anzupassen.

- 2.6. Die Elektroanschlüsse und die Installation der Wasserleitung müssen den gültigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Bei Elektroinstallationen ist ein Schutzleiter Vorschrift. Die Zwischenzähler müssen mindestens vierstellig sein. Ein Kraftstromanschluss ist im Kleingarten grundsätzlich nicht gestattet.
- 2.7. Die Wasserentnahme ist nur über einen KWZ gestattet, der sich unmittelbar am Abgang von der Hauptleitung befindet. Für diesen KWZ, die Installation im Garten und der ordnungsgemäßen Anzeige des Wasserverbrauchs im KWZ sowie eventuelle Reparaturen nach dem Ventil der Hauptwasserleitung ist der jeweilige Pächter selbst verantwortlich. Er trägt auch die entstehenden Kosten.

Wasserentnahmen, die nicht ordnungsgemäß über einen KWZ erfolgen werden vom Vorstand entsprechend geahndet!

- 2.8. Die Anlage eines Zier-/Wasserpflanzenteichs bzw. eines Feuchtbiotops ist bis zu einer Flächengröße von 8 m², einschließlich flachen Randbereich bei einer Wassertiefe von maximal 1,10 m zulässig. In Gärten kleiner als 400 m² darf die Wasserfläche 1 % der Gartenfläche nicht überschreiten. Beeinträchtigungen der Nachbargärten sind durch geeignete Abdichtungsmaßnahmen auszuschließen. Der Erdaushub verbleibt dabei in der Parzelle und ist in die Teichgestaltung einzubeziehen. Bei Aufgabe des Gartens darf das

Gewässer bestehen bleiben, sofern es der Folgepächter übernimmt. Andernfalls ist das Gewässer zu beseitigen und der Urzustand des Bodens wieder herzustellen.

3. Gehölze

3.1. Obstgehölze

3.1.1. Für die Anpflanzung von Obstgehölzen gelten die in der Anlage zu dieser KGO dargestellten Pflanz- und Grenzabstände. Nur an den Wegen ist ein geringerer Grenzabstand ausreichend wobei durch Schneidmaßnahmen zu sichern ist, dass die Passierbarkeit des Weges davon nicht betroffen ist. Das Anpflanzen von Haselnuss, Holunder und Walnuss ist nicht erlaubt.

3.1.2. Kleinbaumformen auf schwach wachsender Unterlage sowie Beerenobst müssen den nach gärtnerischen Erkenntnissen erforderlichen Pflanzenabstand haben. Die Grenz- und Pflanzabstände sind aus der Anlage ersichtlich.

3.2. Ziergehölze

3.2.1. Auf je 100 m² Gartenland ist die Anpflanzung bzw. der Stand von drei Ziergehölzen (Laubgehölze und Koniferen) mit einer absoluten Wuchshöhe bis zu maximal 2,50 m zulässig. Beim Überschreiten der absoluten Höhe von 2,50 m sind durch den Pächter Kürzungen oder Rodungen durchzuführen. Ein Grenzabstand von 2,50 m ist dabei einzuhalten, wobei durch geeignete Schnittmaßnahmen zu sichern ist, dass der Nachbar durch das Gehölz nicht belästigt wird. Für Gehölze, die eine endgültige Wuchshöhe von 2,50 m nicht überschreiten, beträgt der Grenzabstand mindestens 1,50 m.

3.2.2. Großwüchsige Waldbäume (Fichten, Kiefern etc.), Laubbäume (Ahorn, Eiche, Linde, Weide etc.) sowie sonstige heimische, nicht unter 3.2.1. zählende Gehölze haben ihren Standort ausschließlich in den Anlagen des Gemeinschaftsgrüns. Befinden sich derartige Gehölze in Kleingärten, sind sie zu entfernen.

4. Einfriedungen

4.1. Massive Einfriedungen sowie Betonpfähle mit Stacheldraht sind unzulässig. Die Grenzeinfriedung der KGA erfolgt mittels Maschendraht bzw. Holzzaun.

4.2. Die Einfriedung an den Wegen erfolgt durch lebende Hecken. Dabei ist die gärtnerisch bestimmte Heckenform einzuhalten. Wo noch keine Hecken existieren ist Liguster anzupflanzen. Bis zum Erreichen einer Höhe von 50 cm bei diesen Neuanpflanzungen ist die zusätzliche Einfriedung mit Maschendraht in einer Höhe von 80 cm erlaubt. Bei Überschreiten der Heckenhöhe von 50 cm ist dieser Maschendrahtzaun vom Gartenfreund selbständig zu entfernen, um brütende Vögel durch brechenden Draht nicht zu gefährden.

Pächter, die an den Wegen Holzzäune haben, sind für die Pflege selbst verantwortlich. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht. Die Höhe dieser Zäune beträgt maximal 1,00 m an Gartenwegen sowie 1,50 m an der Außengrenze.

4.3.

4.3.1. Eine Heckenhöhe von 1,20 m darf an den Fußwegen nicht überschritten werden, damit der Einblick in den Garten gewährleistet ist. Die Heckenhöhe an mit Kraftfahrzeugen befahrenen Wegen beträgt maximal 1,70 m. Heckenbögen über den Gartenportalen sind zulässig. Der Grenzabstand beträgt 1,00 m.

4.3.2. Alle Hecken sind in der Zeit von März bis September durch Pflegeschnitte (entfernen bzw. einkürzen der unverholzten Neutriebe) in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Auf evtl. bebrütete Vogelnester ist dabei besondere Rücksicht zu nehmen. Formschnitte in den verholzten Teil der Hecke sind erst ab Oktober zulässig.

- 4.4. Abgrenzungen zum Nachbargarten mit lebender Hecke bzw. mit engmaschigem Maschendraht oder als Jägerzaun bis zu einer Höhe von 0,75 m sind erlaubt. Beim Zaun sind entsprechende Stützpfeiler in ihren Abmessungen und ihrer Gestaltung dem jeweiligen Zaun anzupassen. Bei Pächterwechsel ist dieser Zaun durch den abgebenden Pächter auf eigene Kosten zu entfernen.

5. Umwelt schützende Maßnahmen

- 5.1. Die Erhaltung und Pflege der Gärten sowie der Schutz von Boden, Wasser und Umwelt sind Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung. Der Arten- und Biotopschutz ist, soweit die kleingärtnerische Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigt wird, zu fördern.
- 5.2. Ein Schwerpunkt bildet für unseren KGV das Flächennaturdenkmal „Stadtpark“. Alle Mitglieder unseres Vereines sichern, dass das Schutzgebiet Stadtpark nicht durch Unrat oder andere Ablagerungen verunreinigt wird.
- 5.3. Beim Schutz der kleingärtnerischen Kulturen sind vorrangig Mittel und Verfahren eines umweltgerechten Pflanzenschutzes anzuwenden. Die Verwendung chemischer Pflanzenschutzmittel sollte vermieden bzw. wenn ausnahmsweise erforderlich, auf das unverzichtbare Maß beschränkt werden. Grundsätzlich sind nützlings- und bienenschonende Präparate unter strikter Beachtung der Anwendungshinweise einzusetzen. Wenn es erforderlich wird, dann ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit dem Herstellervermerk „Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig“ möglich.
- 5.4. Jeder Pächter sollte für Nistgelegenheiten und Tränkplätze für Vögel sorgen. Während der Brutzeit ist der Schnitt von Hecken und Sträuchern auf das unbedingte Maß zu beschränken (siehe 4.3.).
- 5.5. Pflanzliche Abfälle sind zu kompostieren und die organische Substanz dem Boden zuzuführen, sodass eine chemische Düngung der Gartenfläche weitgehend überflüssig wird. Für die Anlage des Komposthaufens ist eine Entfernung von mindestens 50 cm von der Gartengrenze einzuhalten. Für die Kompostherstellung nicht geeignetes Material sowie kranke Pflanzenteile und Pflanzen müssen durch den Pächter aus dem Garten entfernt werden. Die Kompostanlage darf nicht zur Belästigung anderer führen.
- 5.6. Unrat- und Gerümpelablagerungen im Kleingarten sind nicht erlaubt. Das Verbrennen von Unrat und Pflanzenteilen im Freien ist verboten.
- 5.7. Abwässer und sonstige zur Verunreinigung des Bodens führende Stoffe dürfen nicht in die Gräben eingeleitet werden. Bei Grabenreinigungen ist zu beachten, dass die Grabenprofile nicht verändert werden und der Wasserdurchfluss gewährleistet ist.
- 5.8. Das Entleeren von Fäkalien- und Jauchebehältern darf nur bei regnerischem Wetter bzw. werktags nach 20.00 Uhr erfolgen und zu keiner Belästigung der Nachbarn führen. Die Aufstellung von Chemietoiletten ist in Kleingärten nur statthaft, wenn der Besitzer schriftlich garantiert, dass die Chemikalien nicht über das Erdreich entsorgt werden (auch nicht über den Kompost).
- 5.9. Sickergruben sind verboten. Spül- und Waschmaschinen und ähnliche energie- und wasserintensive sowie Abwasser erzeugende Geräte dürfen in Kleingärten nicht aufgestellt, installiert und betrieben werden.

6. Wege und Gemeinschaftseinrichtungen

- 6.1. Die Pflege und Instandhaltung der an die Kleingärten grenzenden Flächen wie Wege, Hecken, Gräben usw. obliegt dem Pächter, sofern nicht im Einzelfall besondere Vereinbarungen getroffen werden. Die eigenmächtige Veränderung dieser Einrichtungen ist nicht erlaubt.

- 6.2. Die Lagerung von Materialien außerhalb des Gartens darf nicht zur Behinderung anderer führen und ist daher nur bis zu einer Dauer von höchstens 24 Stunden unter Beachtung der üblichen Sicherheitsvorschriften gestattet. Ausnahmeregelungen sind beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Für die Sicherheit ist der Eigentümer verantwortlich. Nach Benutzung ist der Platz vom Antragsteller zu säubern und wieder der Ursprungszustand herzustellen.
- 6.3. Bei Benutzung von Kraftfahrzeugen aller Art innerhalb der KGA sind die StVO und die vom Vorstand getroffenen Regelungen bindend.
- 6.4. Anschlagtafeln, Hinweis- und Verkehrsschilder, Spiel- und Festplätze, der Bauhof mit seinen Baulichkeiten, Trinkwasserleitung mit Wasserzapfstellen und -schächte, elektrische Schalt- und Sicherungsanlagen usw. unterstehen dem besonderen Schutz aller Gartenfreunde. Festgestellte Schäden müssen sofort dem Vorstand gemeldet werden.
- 6.5. Jeder Pächter ist verpflichtet Gemeinschaftsarbeiten zum Erhalt und zur Verschönerung der gemeinschaftlichen Einrichtungen der KGA zu leisten. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit setzt der Vorstand einen entsprechenden Geldbetrag fest (siehe auch Satzung des KGV).

Mitglieder, die gemäß §§ 4 bis 6 der Ehrenordnung des KGV geehrt wurden, können auf Beschluss des Vorstandes von der Pflicht zur Gemeinschaftsarbeit entbunden werden.

Aus gesundheitlichen Gründen können Mitglieder auf Antrag für das laufende Jahr von der Pflicht zur Gemeinschaftsarbeit befreit werden. Eine ärztliche Bestätigung ist nachzuweisen. Vom Vorstand des KGV ist in diesem Sonderfall zu entscheiden, ob und wie hoch der dafür zu erbringende Geldbetrag ist.

Die jährlich zu erbringenden Arbeitsleistungen sowie der Geldwert für nicht geleistete Arbeitsstunden werden in der Mitgliederversammlung beschlossen.

7. Sonstiges

7.1. Ruhe und Ordnung

- 7.1.1. Der Pächter ist verpflichtet, auf Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit für sich, seine Angehörigen und seine Gäste zu achten. Fahrräder und ähnliche Fahrzeuge sind auf den Gartenwegen an der Hand zu führen. Fahrräder, Kinderwagen Transportgeräte usw. sind innerhalb des Kleingartens abzustellen.
- 7.1.2. Eine den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist unbeschadet der Regelungen der Polizeiverordnung der Stadt Chemnitz (Haus- und Gartenarbeiten) zu unterlassen. In Übereinstimmung mit der Stadtordnung dürfen generell an Sonn- und Feiertagen sowie in der Zeit von 20.00 bis 8.00 Uhr keine Arbeiten mit Geräusch verbreitenden Geräten ausgeführt werden. Für unsere KGA gelten zusätzliche Ruhezeiten von 13.00 Uhr bis 14.30 Uhr. Lärm verursachende Arbeiten, die im Zusammenhang mit dem Aufbau einer neuen Gartenlaube oder eines Gewächshauses entstehen und berufsbedingt in den Ruhezeitraum fallen sind nach Abstimmung mit den unmittelbaren Nachbarn beim Vorstand zu melden.

Diese Regelungen gelten nicht für die Beseitigung von Havarien!

- 7.1.3. Das Instandsetzen, Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen ist innerhalb unserer KGA untersagt. Zum Abstellen von Kraftfahrzeugen sind nur die vom Verpächter bezeichneten Plätze oder öffentliche Park- und Abstellplätze zu benutzen. Das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten (außer Kinderspielzelte) innerhalb der KGA ist nicht statthaft. Ein kurzzeitiges Aufstellen von Zelten z. B. für Familienfeiern an Wochenenden ist gestattet, wobei keine unzumutbare Belästigung der Nachbarn auftreten darf.

7.2. Tierhaltung

Die Haltung bzw. Zucht von Tieren ist in der KGA nicht erlaubt! Kleintierställe dienen nicht der kleingärtnerischen Nutzung, weil Kleintierhaltung nicht zur kleingärtnerischen Nutzung gehört. Kleintierställe, Taubenschläge und ähnliche Bauten sind nicht zulässig.

Die Besitzer von einheimischen Haustieren wie z. B. Hunde, Katzen etc. haben zu sichern, dass sich diese Tiere nur unter Aufsicht im Kleingarten aufhalten und Nachbarn bzw. dritte Personen nicht belästigen. Im Bereich der KGA sind sie an der Leine zu führen und vom Spielplatz fernzuhalten. Verunreinigungen auf den Wegen sind unverzüglich von dem jeweiligen Tierhalter zu beseitigen. Katzenbesitzer haben außerdem den Schutz der Vögel zu sichern.

Der Aufenthalt von Exoten ist im Bereich unserer KGA nicht gestattet.

7.3. Nutzung des gemeinschaftlichen Eigentums

Jeder Pächter ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Anlagen, Einrichtungen und Geräte des KGV entsprechend den Festlegungen des Vorstandes zu nutzen. Er haftet für alle Schäden, die durch ihn, seinen Familienangehörigen und seinen Gästen verursacht wurden und hat jeden Schaden dem Vorstand anzuzeigen.

7.4. Fachberatung

Dem Pächter wird empfohlen, in allen gärtnerischen Belangen die Fachberater anzusprechen und sich deren Erfahrungen und Ratschläge zunutze zu machen. Hinweise der Fachberater bezüglich der Entfernung von Gehölzen, die Krankheitsträger bzw. Wirtspflanzen oder Zwischenwirte des Feuerbrandes und ähnlichen Massenerkrankungen sind, müssen vom Pächter bis zum geforderten bzw. abgesprochenen Termin ausgeführt werden.

7.5. Großflächige Pflanzenerkrankungen bzw. das Absterben von Bäumen oder starken Ästen (Leitäste) sind dem Vorstand zu melden.

8. Pächterwechsel

8.1. Die Absicht der Kündigung zum Jahresende ist dem Vorstand des KGV bis spätestens 15. Juli des laufenden Jahres schriftlich mitzuteilen, damit der Garten durch den abgebenden Pächter in Ordnung gebracht werden kann. Für die Pachtdauer und Kündigung gelten die Bestimmungen des Unterpachtvertrages.

Die Neuvergabe erfolgt durch den Vorstand in der Reihenfolge der vorliegenden Anträge, wobei Interessenten mit Funktionsbereitschaft bzw. besonderer handwerklichen Fähigkeiten, die der Förderung des Vereines dienen, bevorzugt werden.

8.2. Durch den Gartenvorstand erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Information gemäß Punkt 8.1. im Beisein des abgebenden Pächters eine Gartenbegehung, in der festgelegt wird, welche Aufgaben durch den abgebenden Pächter bis zur Abgabe zu erledigen sind (z. B. Fällen und Entwurzeln alter und kranker Bäume, Entfernen geschütteten Betons, Entfernen zusätzlicher Bauten usw.).

8.3. Bei Unterlassung dieser vereinbarten Maßnahmen durch den abgebenden Pächter veranlasst der Vorstand nach Verstreichung der Frist, ohne weitere Abmahnung, die Durchführung dieser Maßnahmen auf Kosten des weichenden Nutzers. Nach Erledigung dieser Arbeiten ist der Vorstand durch den abgebenden Pächter erneut zu informieren worauf der Vorstand die Wertermittlung des im Garten verbleibenden Eigentums des abgebenden Pächters an Pflanzen und Baulichkeiten veranlasst. Die Kündigung wird erst nach Durchführung dieser Arbeiten rechtskräftig.

8.4. Die Wertermittlung erfolgt durch den KGV, der die für diese Aufgabe fachlich geeigneten und befähigten Wertermittler beauftragt. Zum Zeitpunkt der Aufnahme für die Wertermittlung sind neben der Wertermittlungskommission (zwei Personen) außerdem ein

Vorstandsmitglied und der abgebende Pächter bzw. eine von diesem bevollmächtigte Person hinzuzuziehen. Die Grundlage ist die „Richtlinie für die Wertermittlung in Kleingärten beim Pächterwechsel“ des LSK“.

- 8.5. Der Vorstand tritt nur als Mittler zwischen abgebenden und übernehmenden Pächter auf. Bis zur Übergabe an den neuen Pächter hat der abgebende Pächter diesen Garten in Ordnung zu halten.

Erfolgt diese Arbeit durch den KGV, sind die Aufwendungen dem abgebenden Pächter in Rechnung zu stellen.

- 8.6. Sollte trotz Bemühungen des KGV und des abgebenden Pächters binnen einer Frist von sechs Monaten kein neuer Vertragsabschluss zustande kommen, kann der KGV den abgebenden Pächter auffordern, von seinem Wegnahmerecht gemäß § 547a BGB Gebrauch zu machen.

Eine Verlängerung dieser Frist kann mittels Aufhebungsvertrag zwischen dem Vorstand und dem abgebenden Pächter bis zu maximal einem Jahr erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der scheidende Pächter den Kleingarten in Ordnung zu halten, ohne dass daraus eine Fortführung der Mitgliedschaft entsteht.

Eine Übergabe oder Übernahme einer Parzelle ist ohne Mitwirkung des Vorstandes ungültig. Vor der Übergabe bzw. Übernahme müssen sich deshalb der alte und der neue Nutzer mit dem Vereinsvorstand in Verbindung setzen.

9. Verstöße

Verstöße gegen diese Gartenordnung, die nach schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand mit einer angemessenen Fristsetzung des Vorstandes fortgesetzt werden, gelten als eine Verletzung der vertraglichen Pflichten und werden durch den Vorstand entsprechend dem BGB, dem BkleingG und der Satzung geahndet.

Dieser Sachstand ist gemäß §§ 8, 9 BkleingG rechtliche Grundlage für eine Kündigung des Pachtverhältnisses.

10. Schlussbestimmungen

Diese KGO ist Bestandteil des Unterpachtvertrages. Sie wurde in der Mitgliederversammlung vom 12. Mai 2007 bestätigt und für rechtskräftig erklärt.

Die Veränderungen und Ergänzungen, die sich bis zur Drucklegung durch die neue Rahmenkleingartenordnung des LSK ergeben haben, wurden entsprechend der Erforderlichkeit in die Fassung dieser KGO eingearbeitet.

Weitergehende polizeiliche und andere behördliche Vorschriften bleiben von den Regelungen dieser Gartenordnung unberührt.

Verwendete Abkürzungen:

| | |
|-----------------|---|
| <i>BGB</i> | <i>Bürgerliches Gesetzbuch</i> |
| <i>BkleingG</i> | <i>Bundeskleingartengesetz</i> |
| <i>KGA</i> | <i>Kleingartenanlage</i> |
| <i>KGO</i> | <i>Kleingartenordnung</i> |
| <i>KGV</i> | <i>Kleingartenverein</i> |
| <i>KWZ</i> | <i>Kaltwasserzähler</i> |
| <i>LSK</i> | <i>Landesverband Sachsen der Kleingärtner e. V.</i> |
| <i>SVCK</i> | <i>Stadtverband Chemnitz der Kleingärtner e. V.</i> |
| <i>StVO</i> | <i>Straßenverkehrsordnung</i> |